

ten Gegenstände (gegen Empfangsbestätigung) auszuhändigen (§ 110 Abs. 2).

In der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll (§ 112). Gefahr im Verzüge ist gegeben, wenn durch das Warten bis zum anderen Morgen angenommen werden muß, daß die Durchsuchung erfolglos verläuft. Die Gründe für diese Annahme sind in der Durchsuchungsanordnung konkret anzugeben.

Durchsuchungen von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen zur Nachtzeit sind außerdem im Falle des § 48 Abs. 2 und 3 StGB zulässig, d. h., wenn es sich bei dem Inhaber der Räumlichkeiten um eine Person handelt, gegen die das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit im Urteil zusätzlich auf Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Volkspolizei erkannt hat.

7.6.7.

Die Beschlagnahme

Unter einer Beschlagnahme ist die vorübergehende Sicherstellung von Gegenständen, Aufzeichnungen oder Vermögen für Verfahrenszwecke zu verstehen, so daß darüber weder vom Eigentümer noch vom bisherigen Gewahrsamsinhaber oder von anderen Personen rechtswirksam verfügt werden kann. Sie ist eine Maßnahme der Sicherung von Beweismitteln oder einziehungsfähiger Gegenstände. Sie kann gleichzeitig ein wichtiges Mittel zum Schutze der öffentlichen Sicherheit sein. So dient die Beschlagnahme einer Mordwaffe nicht nur Beweisführungszwecken, sondern gleichzeitig dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger. Der Beschlagnahme unterliegen:

a) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können (§108 Abs. 1 Ziff. 1).* Hierzu gehören alle Gegenstände oder Aufzeichnungen, die Aufschluß darüber geben können, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, wer diese, warum und auf welche Weise begangen hat oder an ihr beteiligt war

und welche Folgen durch sie eingetreten sind. Es genügt, wenn der Gegenstand den Umständen entsprechend mit der Begehung der Straftat Zusammenhängen kann, weil oft erst im Zuge weiterer Ermittlungen oder im Wege kriminalistischer Untersuchungen geklärt werden kann, ob der Gegenstand tatsächlich für die Untersuchung von Bedeutung ist.

b) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1).* Das betrifft insbesondere Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden (z. B. Hieb- oder Stichwaffen, Einbruchswerkzeuge, Fahrzeuge zum Abtransport von Diebesgut), sowie Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Straftat erlangt oder hervorgebracht (z. B. Falschgeld, gefälschte Urkunden) wurden (vgl. § 56 Abs. 1 StGB). Bestimmte Gegenstände — z. B. Schußwaffen, Schund- und Schmutzliteratur u. a. — werden demgegenüber kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen sofort polizeilich eingezogen. Diese eingezogenen Gegenstände müssen dem Gericht zur Verfügung stehen, wenn sie für Beweiszwecke benötigt werden.

In nicht wenigen Fällen wird ein Gegenstand sowohl zu Beweis- als auch zu Einziehungszwecken beschlagnahmt, beispielsweise eine gefälschte Urkunde, ein Tatwerkzeug oder ein Schreiben hetzerischen Inhalts. Hier muß aus der Beschlagnahmeanordnung hervorgehen, daß die Beschlagnahme auf beide Gründe gestützt ist. Ist das nicht eindeutig, können Fehler eintreten, z. B. eine irr tümliche Freigabe eines Gegenstandes, der zwar für Beweiszwecke entbehrlich wird, aber dennoch im Ergebnis des Verfahrens eingezogen werden muß.

c) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die bei einer Durchsuchung vorgefunden werden und auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten (§111 Abs. 2).* Die Beschlagnahme erfolgt hier zu Beweiszwecken. Sie ist notwendig, um der Gefahr vorzubeugen, daß der unvermutet Vorgefundene Gegenstand vernichtet oder beiseite geschafft wird, ehe das Untersuchungsorgan dazu in der Lage war,